



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn W.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Anwaltsbüro Dr. Härdle und Yükses-Biçer,
Handschuhsheimer Landstraße 41,
69121 Heidelberg,

g e g e n

den Rhein-Pfalz-Kreis, vertreten durch den Landrat, Europaplatz 5,
67063 Ludwigshafen am Rhein,

- Beklagter -

w e g e n Waffenbesitzkarte

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2017, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Cambeis
Richterin am Verwaltungsgericht Reitnauer
Richterin am Verwaltungsgericht Klingenmeier
ehrenamtlicher Richter Landwirtschaftsmeister Kuntz
ehrenamtliche Richterin Dozentin Dr. Jung-Klein

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 20.05.2015 und der Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses vom 16.02.2016 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger (Jahrgang 19.., von Beruf selbständiger Automatenkaufmann) ist Sportschütze und besitzt erlaubt Sportwaffen. Die waffenrechtlichen Regelüberprüfungen ergaben keine Beanstandungen. Einträge im Bundeszentralregister oder im staatsanwaltlichen Verfahrensregister sind nicht vorhanden.

Mit der Klage wendet er sich gegen eine waffenrechtliche Verfügung des Beklagten vom 20. Mai 2015. Darin wurden die auf ihn ausgestellten Waffenbesitzkarten Nrn., S/.... S/..../A und ./.. zurückgenommen (Ziffer 1) und es wurde ihm der Besitz auch nicht erlaubnispflichtiger Waffen und Munition untersagt (Ziffer 2). Er wurde aufgefordert, alle Ausfertigungen der zurückgenommenen Waffenbesitzkarten unverzüglich der Behörde zurückzugeben (Ziffer 3) und innerhalb von zwei Wochen sämtliche aufgrund der zurückgenommenen Waffenbesitzkarten erworbenen Waffen und Munition entweder dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen und dies der Kreisverwaltung nachzuweisen (Ziffer 4). Ziffer 5 enthält

eine Kostenfestsetzung über 136,42 Euro. Auf den Waffenbesitzkarten sind zurzeit anscheinend insgesamt noch 12 gebrauchsfähige Schusswaffen eingetragen, darunter mehrere großkalibrige Sportpistolen und Revolver. Diese Waffen erwarb der Antragsteller im Wesentlichen zwischen 1989 und 1995, 2001 und zuletzt 2011(eine Langwaffe).

Zur Begründung wurde in rechtlicher Hinsicht ausgeführt, die Mitgliedschaft des Klägers im MC Gremium Ludwigshafen, einer sog. Outlaw Motorcycle Gang (OMCG), vom Beklagten auch als Rockergruppierung bezeichnet, rechtfertige die Annahme, der Kläger besitze die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz erforderliche Zuverlässigkeit für eine waffenrechtliche Erlaubnis nicht. Wegen bestimmter, näher dargelegter Strukturmerkmale der Gruppierung ergebe die Gefahrenprognose, dass der Kläger zukünftig ein Verhalten zeigen werde, das einen Unzuverlässigkeitstatbestand im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 a oder c WaffG verwirklichen werde (missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen bzw. Überlassung von Waffen und Munition an Unberechtigte oder Ermöglichung des Zugriffs Unberechtigter durch unzureichende Sicherung). Unter Bezugnahme auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.01.2015 und des Bayrischen VGH wird ausgeführt, die gewaltsame Austragung von Konflikten mit anderen OMCGs sei ein wesensprägendes Merkmal aller OMCGs, auch des MC Gremium. Auch dieser sei von einem strengen Ehrenkodex geprägt, der es Mitgliedern gebiete, einander in Konflikten ggf. auch mit Gewalt beizustehen, wie sich u.a. aus einem im Bayern aufgefundenen Informationsblatt für künftige Mitglieder ergebe. . Das führe zu einer starken Verbundenheit unter den Mitgliedern, die über das einzelne Chapter (Ortsgruppe) hinausreiche. Dafür seien die im Bescheid wiedergegebenen Vorfälle als Beleg heranzuziehen, bei denen Mitglieder des MC Gremium in Gewalttaten verwickelt gewesen seien.

Es bestehe daher die Gefahr, dass der Antragsteller, auch wenn er dies nicht anstrebe, künftig in gewaltsame Auseinandersetzungen hineingezogen werde. Dann liege auch nicht fern, dass er unter dem Druck der Situation Waffen missbräuchlich verwende oder diese Nichtberechtigten überlasse, wenn es um die Hilfe für einen Clubkameraden gehe, die „Ehrensache“ sei. Das gelte auch und gerade für ein Ehrenmitglied, denn Ehrenmitglied werde in allen Vereinen nur, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht habe und sich mit Zielen und Zweck des Vereins vorbehaltlos identifiziere.

Zur Begründung des Waffenbesitzverbotes (Ziffer 2 des Bescheids) wurde ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 und 2. Alt. lägen vor. Es bestehe eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der Kläger habe nicht die erforderliche Zuverlässigkeit. Da er sich in einem Umfeld bewege, in dem Waffen regelmäßig in Konfliktsituationen verwendet würden, sei die Besorgnis gerechtfertigt, dass er in gewalttätige Auseinandersetzungen einbezogen werde oder aktiv eingreife und es insoweit auch zum Einsatz von Waffen kommen könne. Insoweit entspreche er nicht dem Normalbild des verantwortungsvollen Erwachsenen, dass der Gesetzgeber der Freistellung bestimmter Waffen von der Erlaubnispflicht zugrunde gelegt habe. Die übrigen Entscheidungen ergäben sich aus §§ 46 Abs. 1, Abs. 2 WaffG und die Kostenentscheidung aus § 50 WaffG i. V. m. Art. 19 Nr. 3c Waffenrecht-Neuregelungsgesetz, § 1 Waffenkostenverordnung.

Vor Erlass der Verfügung hatte am 4. März 2015 das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz die Waffenbehörde des Beklagten darüber informiert, dass der Kläger beim Polizeipräsidium Ludwigshafen ohne nachvollziehbare Quellenangabe als Ehrenmitglied der Outlaw Motorcycle Gang MC Gremium, Ortsgruppe („Chapter“) Ludwigshafen bekannt sei. Am 2. Dezember 2011 hätten sich „an der Tankstelle“ – wohl in Ludwigshafen – 25 mit Gremium-Kutten bekleidete Männer getroffen, darunter auch der Kläger. Dieser habe der Polizei erklärt, man habe sich dort getroffen, um anschließend gemeinsam zu einer Feier nach Mannheim zu fahren. In dem Konvoi, der später nach Mannheim fuhr, sei auch der Kläger mit seinem PKW mitgefahren.

Unter Darlegung der Entstehung, der Strukturen und der kennzeichnenden Merkmale von sog. Outlaw Motorcycle Gangs bat das LKA um Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gebeten. Es handele sich um Rockergruppierungen, die sich selbst auch als 1%er bezeichnen, weil sie grundsätzlich bzw. tendenziell gewaltbereit seien – vor allem in Auseinandersetzungen mit rivalisierenden OMCGs – und sich damit von den übrigen 99 % friedlicher Motorradclubs abgrenzen wollten. Sie seien auch vielfach in Aktivitäten der organisierten Kriminalität eingebunden (Drogenhandel, Waffenhandel, Straftaten im Rotlichtmilieu). Zu den OMCGs zähle neben Hells Angels MC, MC Bandidos, Mongols MC und Outlaws MC auch MC Gremium. Er

agiere bundesweit und sei international vernetzt. Er habe über 80 Ortsgruppen innerhalb Deutschlands und international weitere 50 Ortsgruppen. Es seien jetzt mehrere Gerichtsentscheidungen ergangen, wonach nicht nur führende Mitglieder solcher OMCGs, sondern jedes Mitglied ungeachtet seiner bisherigen persönlichen Unbescholtenheit für waffenrechtlich unzuverlässig erklärt worden seien bzw. sei. Zuletzt habe das Bundesverwaltungsgericht dies in mehreren Entscheidungen vom Januar 2015 zum MC Bandidos bestätigt.

Es wurde eine Aufstellung von strafrechtlich relevanten Vorfällen beigefügt (bundesweit, aber auch auf die Pfalz bezogen), an denen Mitglieder des MC Gremium beteiligt waren. Mitglieder des Chapter Ludwigshafen sind dort nur im Zusammenhang mit einer Schlägerei beim Andechser Bierfest am 23. September 2011 genannt, während beim Chapter Landau bzw. dessen Mitgliedern bei Durchsuchungen Schusswaffen, Munition und andere verbotene Waffen aufgefunden wurden.

Mit Anhörungsschreiben vom 6. März 2015 wurde dem Kläger angekündigt, die Waffenbesitzkarten wegen Unzuverlässigkeit gem. § 45 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2a WaffG aufgrund der Zugehörigkeit zum MC Gremium zu widerrufen und ein Waffenbesitzverbot auszusprechen. Der Kläger äußerte sich dazu und wies u.a. darauf hin, dass er kein reguläres Mitglied nach Aufnahmeantrag sei, sondern ohne sein eigenes Zutun zum Ehrenmitglied erklärt worden sei.

Nach Ergehen der waffenrechtlichen Verfügung vom 20. Mai 2015 erhob der Kläger Widerspruch und stellte am 2. Juni 2015 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Mit Beschluss vom 11.08.2015 (AZ.: 5 L 477/15.NW) lehnte das erkennende Gericht den Antrag aufgrund einer Interessenabwägung ab.. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das OVG Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 27.11.2015 (AZ.: 7 B 10844/15.OVG) zurückgewiesen. Auf die Einzelheiten der beiden Beschlüsse wird verwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 2016 wies dann der Kreisrechtsausschuss bei dem Beklagten den Widerspruch zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt – im Wesentlichen wie im Ausgangsbescheid –, dass dem Kläger die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2

WaffG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG fehle. Für die entsprechende Prognose sei die Gruppenzugehörigkeit des Klägers als Mitglied im MC Gremium, Chapter Ludwigshafen, ausschlaggebend. Nach Auffassung des Kreisrechtsausschusses rechtfertige allein die Mitgliedschaft in dieser Vereinigung die Annahme der Unzuverlässigkeit, auch wenn der Kläger bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei und waffenrechtliche Überprüfungen immer beanstandungslos verlaufen seien. Entscheidend sei, dass sich der Kläger in die Organisation und Struktur des MC Gremium, der sich in ganz Deutschland und auch das Ausland ausgebreitet habe, eingebunden habe und sich dadurch auch zu dessen Zielen als 1%er Club bekenne. Er sei damit zu bedingungsloser Loyalität und zur Einhaltung des strengen Ehrenkodex der Clubmitglieder verpflichtet. Daneben seien bei den 1%er Rockergruppen Anhaltspunkte für organisierte Kriminalität erkennbar. Im Unterschied zur Masse der anderen Motorradclubs ergebe sich daraus die Bereitschaft, die Ziele mit Gewalt durchzusetzen. Einer weiteren Aufklärung, ob bzw. welche der vom Landeskriminalamt angeführten Vorfälle dem MC Gremium zuzurechnen seien, bedürfe es nach Auffassung des Kreisrechtsausschusses nicht. Es sei nicht auf eine Chapter-bezogene Sichtweise abzustellen. Angesichts der weltweiten Vernetzung der Motorradclubs und der nationalen und internationalen Verflechtungen auch des MC Gremium müsse eine übergeordnete Sichtweise gelten. Die Mitglieder der einzelnen Chapter unterstützten sich bei Ereignissen wie z. B. der Schlägerei beim Andechser Bierfest im September 2011. Für die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit i. S. d. § 5 WaffG seien die Einbindung in die Struktur des MC Gremium und die sich daraus ergebende Unterstützungspflicht insgesamt ausreichend. Die angefochtene Verfügung sei rechtmäßig, auch in Bezug auf das Waffenbesitzverbot. Vor dem Hintergrund, dass der Kläger aufgrund seiner Mitgliedschaft im MC Gremium Ludwigshafen in gewalttätige Auseinandersetzungen einbezogen werden könne oder aktiv eingreife und es dabei auch zum Einsatz von Waffen kommen könnte, sei das dem Widerspruchsgegner zustehende Ermessen insoweit nur wie geschehen auszuüben. Ein gleich geeignetes milderes Mittel sei nicht erkennbar.

Der Kläger hat am 11. März 2016 Klage erhoben.

Zur Begründung führt er aus: Die Mitgliedschaft im MC Gremium reiche als alleinige Begründung für die Rechtfertigung der waffenrechtlichen Verfügung nicht

aus. Das Oberverwaltungsgericht habe im Beschwerdebeschluss darauf hingewiesen, dass der Frage nachzugehen sei, ob die im Bericht des LKA Rheinland-Pfalz aufgelisteten Vorfälle dem MC Gremium als Club zugerechnet werden könnten. Dies sei im Widerspruchsverfahren in keiner Weise geschehen. Aus der Mitgliedschaft in einem Rockerclub, in welchem Teil der Bundesrepublik auch immer, könne aber nur dann auf eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit gerade auch dieses Mitglieds geschlossen werden, wenn sich Vorfälle ereignet hätten, die dem Verein als solchem aufgrund seiner „vereinspolitischen“ Ausrichtung zugerechnet werden könnten. Bei Vorfällen gewalttätiger Art, womöglich unter Einsatz von Waffen oder gar Schusswaffen, könne es sich nicht anders verhalten als bei der Begehung von Straftaten in den Bereichen des Betäubungsmittelrechts oder des Rotlichts. Die Betätigungen von Mitgliedern in diesen Bereichen seien mangels sonstiger Anhaltspunkte keine Vereinsaktivitäten oder diesem Verein zuzurechnende Aktivitäten. Dass einer der in dem Bericht des LKA aufgelisteten Vorfälle in dieser Weise dem MC Gremium als Verein – auf der Ebene welcher Organisationseinheit auch immer – zuzurechnen sei, sei bisher nirgendwo dargetan.

Eine Ehrenmitgliedschaft sei nach der Satzung nicht vorgesehen, es gebe jedoch wenige Ausnahmen in verschiedenen Chapters des MC Gremium. Der Kläger sei jahrelang Präsident und fünf Jahre lang Vizepräsident gewesen. Im Rahmen seiner Berufsausübung sei er Opfer eines Raubüberfalls geworden und hierbei lebensgefährlich verletzt worden. Er sei daher auf einem Auge erblindet und könne kein Motorrad mehr fahren, vor vier Jahren habe er darüber hinaus einen Herzinfarkt erlitten. Er habe nach alledem den Club verlassen wollen, zumal das Motorradfahren essentieller und damit unverzichtbarer Teil der mitgliederschaftlichen Betätigung im Club sei. Um ihn aber noch in Verbindung mit dem Club zu halten, sei ihm ausnahmsweise die in der Satzung nicht vorgesehene Ehrenmitgliedschaft zugesprochen worden. Mit diesem Status sei er von den Bestimmungen der Satzung befreit. Er habe keine Rechte und keine Pflichten und auch auf den Versammlungen kein Stimmrecht mehr. Die streitgegenständlichen Waffen seien nicht verkauft.

Zu den beigezogenen Strafverfahren gegen A. B. und X. Y. sei zu sagen, dass Herr B. nie Mitglied im Chapter Ludwigshafen gewesen sei. Herr Y. sei zunächst

Mitglied des Chapters Ludwigshafen gewesen, er sei aber nach seiner Verhaftung unverzüglich aus dem Club ausgeschlossen worden. Der Tatvorwurf habe auf Vergehen gegen das Waffengesetz gelaftet und nichts mit anderen Mitgliedern des Gremiums zu tun gehabt, sondern im Zusammenhang mit dem Schützenverein gestanden, dem Y. als Mitglied angehört habe. Die Waffen seien weder von Mitgliedern des MC Gremiums angekauft noch an solche verkauft worden. Es sei auch ohne jede konkrete Begründung und ohne jeden Beweisantritt geblieben, dass die behauptete bedingungslose Beistandspflicht zwischen Mitgliedern völlig unterschiedlicher Chapter ein gegenseitiges Zurverfügungstellen von Waffen einschlieÙe. Warum dies in noch stärkerem Maße für Ehrenmitglieder gelten solle, sei unerfindlich. Bisher seien auch alle Vereinsverbote im Bereich von Rockerclubs ausschließlich Chapter-bezogen ausgesprochen und begründet worden, was nicht nur für den MC Gremium gelte, sondern auch für andere Rockergruppierungen wie die Bandidos und die Hells Angels. Die Verbote einzelner Chapter hätten auch niemals bundesweite Verbote entsprechender nationaler Dachverbände nach sich gezogen. Die einzelnen Chapter müssten je für sich betrachtet werden. Auch die weitere Beweisaufnahme des Gerichts habe nichts ergeben, was die angefochtene Verfügung rechtfertige.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 20.05.2015 und den Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses vom 16.02.2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zunächst auf den Inhalt der verwaltungsgerichtlichen Eilbeschlüsse und auf den Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 2016. Angesichts der bundesweit vorliegenden Erkenntnisse zum MC Gremium über vielfache Auseinandersetzungen dieser Organisation mit anderen Rockergruppierungen sowie des immer wieder festzustellenden strafrechtlichen Fehlverhaltens von Mitgliedern des Gremiums MC bedürfe es aus seiner Sicht keiner weiteren Ausführungen, ob bestimmte Vorfälle zu Auseinandersetzungen des Gremiums MC mit anderen Rockergruppierungen und zur Begehung von Straftaten dem

Gremium MC tatsächlich zuzurechnen seien. Vielmehr liege hier eindeutig ein Bezug zum Verein und dessen Tätigkeit vor, der nicht mit einem Hinweis auf Zufälligkeiten abgetan werden könne. Es wird noch auf Entscheidungen des VG Osnabrück und des niedersächsischen Obergerichtes Bezug genommen. Wegen der Pflicht zur bedingungslosen Unterstützung anderer Gremiummitglieder komme es auf die Frage einer überregionalen oder einer Chapter-bezogenen Sichtweise nicht an. Wenn Hilfe angefordert werde, müssten die Mitglieder diese leisten, umso mehr, wenn diese Hilfe von einem „Ehrenmitglied“ eingefordert werde. Dass das Vereinsverbot für den Regionalverband „MC Sachsen“ offenbar kein bundesweites Vereinsverbot nach sich gezogen habe, sei unerheblich. Das Absehen von einem bundesweiten Vereinsverbot sei wohl ausschließlich die Folge davon, dass so eine Überwachung und Kontrolle durch Sicherheitsbehörden effektiver möglich sei. Die Beweisaufnahme gebe keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsauffassung abzuweichen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 16.11.2016 Beweis erhoben zu der Frage, ob Strafverfahren wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten oder anderen Delikten unter Einsatz von Waffen gegen Mitglieder der Chapter des MC Gremium geführt worden sind, die dem sog. „Security-Bereich 15“ des MC Gremium angehörten, oder gegen Personen in einem Vorstadium der Mitgliedschaft bei diesen Chaptern. Gegenstand der Beweisaufnahme waren auch etwaige Vorfälle, bei denen MC Gremium-Mitglieder oder Personen im Vorstadium der Mitgliedschaft bei Chaptern des „Security-Bereichs 15“ auf Weisung eines Führungsmitglieds oder sonst gemeinschaftlich an gewalttätigen Auseinandersetzungen mit anderen Motorrad-Clubs, insbesondere anderen Outlaw Motorcycle Gangs beteiligt waren oder bei denen von solchen Personen in anderen Fällen Waffen eingesetzt wurden. Hierzu wurden Auskünfte der Staatsanwaltschaften Frankenthal, Landau, Mannheim, Heidelberg, Mosbach und Karlsruhe bzw. der Landeskriminalämter Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eingeholt. Auf die in den Gerichtsakten und den vom LKA Rheinland-Pfalz und dem Landgericht Frankenthal vorgelegten Akten befindlichen Auskünfte sowie den Inhalt der beigezogenen Strafakten des Landgerichts Frankenthal Az. 5126 Js 27234/12 2 Kls (Y.) und Az.: 5426 Js 27230/12 2 Kls (B.) wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze und die vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage hat auch in der Sache Erfolg. Der angefochtene waffenrechtliche Bescheid vom 20.05.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Kreisrechtsausschusses vom 16.02.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die nach den Vorschriften des Waffengesetzes notwendigen Voraussetzungen für eine Rücknahme der dem Kläger als Sportschützen ausgestellten Waffenbesitzkarte und für das zusätzlich ausgesprochene Waffenbesitzverbot sind nicht erfüllt.

Nach § 45 Abs. 1 Waffengesetz – WaffG – ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Eine waffenrechtliche Erlaubnis darf – neben anderen Voraussetzungen - nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG). Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen unter anderem Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a WaffG) oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2c WaffG).

Eine solche Situation besteht in Bezug auf den Kläger nicht.

Zunächst bestehen schon Zweifel, ob die angenommene Unzuverlässigkeit eine Rücknahme der Waffenbesitzkarten nach sich ziehen konnte oder ob sie nur einen Widerruf gem. § 45 Abs. 2 WaffG erlauben würde. Für eine Rücknahme wäre erforderlich, dass die Unzuverlässigkeitsgründe schon bei Ausstellung der Waffenbesitzkarten für Sportschützen an den Kläger im Jahre 1989 vorgelegen haben. Das ist jedoch sehr fraglich. Selbst wenn der Kläger damals schon Mitglied

im MC Gremium war, so ist die vorliegend relevante Problematik der Unzuverlässigkeit von Mitgliedern aufgrund besonderer Strukturen solcher Clubs erst in den letzten Jahren aufgetreten und ins Bewusstsein der Behörden gerückt. Auch der Beklagte stützt sich insoweit auf Rechtsprechung des Bayrischen VGH und des Bundesverwaltungsgerichts seit 2013, die keine entsprechenden Feststellungen für die fernere Vergangenheit enthalten. Im Urteil des Bayrischen VGH vom 10.10.2013 (21 BV 13.249; juris) wird dargelegt, der MC Gremium sei 1972 in Mannheim in der ersten Welle deutscher Rockerclubs gegründet worden und habe bis Mitte der neunziger Jahre in erster Linie im Südwesten Deutschlands eine wesentliche Rolle in der Clublandschaft gespielt, die damals allgemein eher regional geprägt gewesen sei. Erst ab Ende der neunziger Jahre, mit dem Eintreten anderer großer deutscher Clubs in die internationale Szene, habe unter allen großen Clubs eine aggressive Expansionspolitik begonnen (a.a.O., juris, Rn. 37). Es spricht daher mehr dafür, dass hier als passende waffenrechtliche Anordnung nur der Widerruf der Waffenbesitzkarten gem. § 45 Abs.2 WaffG in Betracht kam, weil die angenommenen Versagungsgründe erst nachträglich eingetreten sind.

Diese Frage und ihre etwaigen Konsequenzen sind hier jedoch nicht entscheidungserheblich, weil das erkennende Gericht die für beide Entscheidungsalternativen erforderliche Unzuverlässigkeitsprognose nicht teilt. Es legt zwar seiner Entscheidung zugrunde, dass der – unstreitig persönlich unbescholtene - Kläger dem MC Gremium angehört (1). Es ist jedoch schon nicht davon überzeugt, dass der MC Gremium generell solche Strukturmerkmale aufweist, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – obwohl der MC Gremium keine verbotene Organisation im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG ist - die Annahme rechtfertigen, dass bei jedem Mitglied allein wegen seiner Zugehörigkeit zu diesem „Milieu“ schon die Prognose gerechtfertigt ist, es werde künftig einen oder mehrere der in § 5 Abs. 1 WaffG genannten Tatbestände erfüllen (2). Des weiteren hält es das Gericht für richtig, nicht auf eine überregionale oder gar übernationale Sichtweise abzustellen, weil nicht erkennbar ist, dass Gefolgschaftsforderungen aufgrund eines auf unbedingte „Kameradschaft“ oder „brotherhood“ ausgerichteten Ehrenkodex über das nähere Umfeld hinaus gestellt werden (3). Für den relevanten regionalen Bereich - hier den sog.

„Securitybereich 15“ – kann zunächst schon nicht festgestellt werden, dass hier Strukturen bestehen, die erwarten lassen, dass Mitglieder oder Anwärter des MC Gremium unter Einsatz eigener legaler Waffen „Hilfeleistungen“ für den Club im Rahmen von Auseinandersetzungen mit rivalisierenden OMCGs, etwa zur Durchsetzung von Gebietsansprüchen, erbringen (müssen) (4). Außerdem konnte die auch vom OVG Rheinland-Pfalz für erforderlich gehaltene Zurechenbarkeit anderer Straftaten, die zur Verurteilung von GMC-Mitgliedern des Securitybereichs 15 führten, zum MC Gremium bzw. seinen Chapters nicht festgestellt werden (5). Schließlich sprechen persönliche Merkmale des Klägers zusätzlich gegen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass an ihn ein solches Ansinnen herangetragen würde bzw. dass er dem unter Aufgabe seines bisher unbescholtenen Lebenswandels Folge leisten würde (6). Trifft aber die Annahme der Unzuverlässigkeit nicht zu, dann besteht auch kein berechtigter Grund für das Verhängen eines Waffenbesitzverbots im Einzelfall nach § 41 WaffG (7).

Im Einzelnen:

1) Der Kläger ist, wie inzwischen geklärt ist, früher reguläres Mitglied des MC Gremium, Chapter Ludwigshafen zeitweise auch dessen Präsident gewesen. Nachdem er als Opfer eines Raubüberfalls das Sehvermögen eines Auges eingebüßt hatte und seither nicht mehr Motorrad fahren kann, konnte er nach den Statuten des MC Gremium kein reguläres Mitglied mehr sein, erhielt aber die – in der Satzung anscheinend nicht ausdrücklich vorgesehene - Ehrenmitgliedschaft und nimmt weiterhin am Vereinsleben und an Aktivitäten des Vereins teil. Nach den Feststellungen des OVG Rheinland-Pfalz im Beschluss vom 27.11.2015 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (AZ.: 7 B 10844/15.OVG) ist er darüber hinaus als Ehrenvorsitzender des Vereins „Gremium der Motorradfreunde Ludwigshafen“ im Vereinsregister eingetragen. Im Klageverfahren zeigte er sich auch über die Aktivitäten des Chapters Ludwigshafen und der Chapter im Umkreis gut informiert. Das Gericht hatte aufgrund seiner verschiedenen Angaben und Kommentare im Laufe der mündlichen Verhandlung auch selbst den Eindruck, dass er dort nach wie vor voll integriert ist.

Er gehört damit zum Kreis der Personen, für die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Annahme der Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5

Abs. 1 WaffG begründet sein kann. Danach kann die Gruppenzugehörigkeit einer Person eine Tatsache sein, die die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit stützt, sofern zwischen der Annahme der Unzuverlässigkeit und der Gruppenzugehörigkeit eine kausale Verbindung besteht. Gerade die Gruppenzugehörigkeit der Person muss die Prognose tragen, dass diese künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird. Nicht ausreichend ist, dass solche Verhaltensweisen innerhalb der Gruppe regelmäßig vorgekommen sind oder noch immer vorkommen. Vielmehr müssen bestimmte Strukturmerkmale der Gruppe die Annahme rechtfertigen, dass gerade auch die Person, die in Rede steht, sie zukünftig verwirklichen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2015 – 6 C 1.14 –, juris, Rn. 11).

Maßgebende Anknüpfungstatsache im Sinn von § 5 Abs. 1 WaffG ist demnach die Kombination aus der Mitgliedschaft in einer Gruppierung – hier einem OMCG - und bestimmten negativen bzw. gefährlichen Strukturmerkmalen der Gruppierung. Letztlich sollen diese Strukturmerkmale ausschlaggebend für die hinreichende Wahrscheinlichkeit sein, dass sich jedes Gruppenmitglied, das erlaubt über Waffen verfügt, in der genannten Weise über waffenrechtliche Vorschriften hinwegsetzen wird. Im vorliegenden Zusammenhang besteht insbesondere die Befürchtung, dass Waffen missbräuchlich (insbesondere bei gewaltsamen Auseinandersetzungen) verwendet oder dass sie zum Waffenbesitz nicht berechtigten Personen überlassen werden, und zwar entweder auf Geheiß des Clubs oder aus Solidarität mit dem Club in Befolgung des gemeinsamen Ehrenkodex. Wie das OVG Rheinland-Pfalz im Beschwerdebeschluss vom 27. November 2015 schon ausführlich dargelegt hat, hat das Bundesverwaltungsgericht dies für ein Mitglied in einer örtlichen Organisationseinheit der Rockergruppierung „Bandidos“ bejaht, und zwar auch wenn keine sonstigen Tatsachen für die Unzuverlässigkeit der betreffenden Person sprechen. Denn die – dort von der Vorinstanz festgestellte - Praxis der gewaltsamen Austragung der szenetypischen Rivalitäten und Konflikte mit anderen Rockergruppierungen müsse als wesensprägendes Strukturmerkmal der „Bandidos“ angesehen werden, das sich bei jeder ihrer örtlichen Organisationseinheiten und bei jedem ihrer Mitglieder zu jedem Zeitpunkt aktualisieren könne (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 12 ff.).

2) Das Gericht lässt offen, ob der MC Gremium, der bundesweit besteht und auch Chapter im Ausland hat, generell dieselben Merkmale aufweist wie andere sog. Outlaw Motorcycle Gangs, insbesondere solche, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht bzw. der Vorinstanz für die „Bandidos“ festgestellt wurden. Der MC Gremium zählt sich allerdings selbst ebenfalls ausdrücklich zu den OMCGs, wie das OVG Rheinland-Pfalz in dem genannten Beschluss unter Hinweis auf die in Verwaltungsakten des Beklagten enthaltenen Erkenntnisse des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz über den MC Gremium und generell über Outlaw Motorcycle Gangs sowie auf entsprechende tatsächliche Feststellungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. BayVGh, Urteil vom 10. Oktober 2013 – 21 BV 13.429 –, juris) dargelegt hat. Danach bezeichne sich der MC Gremium ebenso wie die „Bandidos“ als OMCG oder „1%er“ und sehe sich als gewaltbereite und außerhalb des Rechts stehende „Outlaws“. Auch nach der Einschätzung des LKA Rheinland-Pfalz ist die gewaltsame Austragung von Konflikten ein wesentliches Merkmal auch des MC Gremium. Von dessen Mitgliedern seien gehäuft Straftaten unter zum Teil erheblicher Gewaltanwendung begangen worden. Es habe bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des MC Gremium und solchen der „Bandidos“ und der „Hells Angels“ gegeben. Ähnlich wie die „Bandidos“ sei auch der MC Gremium von einem starken Ehrenkodex geprägt, der es Mitgliedern gebiete, einander in Konflikten auch mit Gewalt beizustehen, was zu einem starken Maß an Verbundenheit führe, auch über das einzelne Chapter hinaus.

Nach den dem erkennenden Gericht vorliegenden Unterlagen werden in der sog. Satzung oder auch „Verfassung“ des MC Gremium insbesondere die Pflichten der Mitglieder und Anwärter untereinander festgelegt. Der vom „Member“ zu leistende Eid lautet danach: „Ich gelobe stets ein kameradschaftliches Clubmitglied des Gremium zu sein, seine Gesetze und Beschlüsse immer hochzuhalten und jederzeit für sie einzutreten“ (vgl. Bl. 58-72 der Widerspruchsakte). Es besteht auch die Pflicht, clubbezogenen Weisungen des Präsidenten und des Vizepräsidenten Folge zu leisten, außerdem eine Schweigepflicht nach außen. Ein Verstoß gegen die Mitgliedspflichten kann zu erheblichen Sanktionen führen. Das LKA Rheinland-Pfalz geht auch davon aus, dass ehemalige Mitglieder, die das Schweigegebot brechen, als Verräter angesehen werden und mit Repressalien zu

rechnen haben (Bl. 76 der Widerspruchsakte). Für besonders gefährlich wird gehalten, dass der MC Gremium wie auch andere OMCGs Gebietsansprüche geltend mache, was zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Clubs führen könne und in einigen Fällen schon geführt habe, bei denen die Solidarität und die gegenseitige Unterstützung der Clubmitglieder Pflicht sein (so BayVGH, a.a.O., juris Rn. 36 und 47).

Das Gericht stellt die genannten Strukturmerkmale von OMCGs nicht grundsätzlich in Frage, weist aber darauf hin, dass die ungeschriebenen Regeln des Ehrenkodex, die angeblich die jederzeitige Einstandspflicht jedes Mitglieds auch bei gewalttätigen Auseinandersetzungen, und zwar bundesweit und vielleicht sogar weltweit, begründen sollen, im Einzelnen nicht bekannt sind. Außerdem ist es erforderlich, zwischen den einzelnen OMCGs zu unterscheiden. Es erscheint nicht angemessen, alle OMCG-Motorradrockerclubs über einen Kamm zu scheren und Vorfälle zwischen einzelnen rivalisierenden Clubs allen anderen gleichermaßen zuzurechnen.

Es bedarf daher konkreter, auf den MC Gremium bezogener Beispiele, die die Annahme belegen können, dass Mitglieder bzw. Chapter des MC Gremium in gewaltsame Auseinandersetzungen mit rivalisierenden OMCGs verwickelt waren. Im Hinblick auf die hier in Rede stehende Prognose nach § 5 Abs. 1 WaffG müssen sich außerdem aussagekräftige Hinweise auf einen Einsatz legaler Waffen „im Dienst“ des MC Gremium ergeben. An solchen konkreten Beispielen mangelt es jedoch; es gibt sie nur so vereinzelt, dass bezweifelt werden muss, dass sich daraus Strukturmerkmale ableiten lassen, die im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Prognose tragen, dass der betroffene Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zukünftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Der Bayerische VGH erstreckt im Urteil vom 10.10.2013 seine Darstellung auf die Rocker-Motorradclub-Szene insgesamt und benennt explizit v.a. Auseinandersetzungen, in die die Hells Angels und die Bandidos verwickelt waren (a.a.O., Rn. 52 ff.), jedoch keinen solchen Fall, der den MC Gremium betrifft.

Auch im vorliegenden Verfahren gibt es hierzu nur wenige belastbare Erkenntnisse. Im ersten Bericht des LKA Rheinland-Pfalz vom 18.09.2014 ist kein solcher Vorfall genannt. Im Widerspruchsverfahren wurde noch auf eine Durchsuchung mit Fund illegaler Waffen in Fulda und das vereinsrechtliche Verbot des Regionalverbands Sachsen des MC Gremium und die zugrundeliegenden strafrechtswidrigen bzw. kriminellen Verhaltensweisen (gemeinsam von Mitgliedern versuchtes Tötungsdelikt) verwiesen. In der aufgrund des Beweisbeschlusses der Kammer erstellten Auskunft des LKA Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 2017 werden als einschlägige Vorfälle aufgezählt: eine Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern des GMC und der United Tribunes in Ludwigshafen am 20.02.2015 (zwei Tribunes-Mitglieder verletzt), ein Delikt der gemeinschaftlichen Körperverletzung, begangen durch eine sog. Supportgruppierung des GMC namens Section Seven Ludwigshafen und eines damaligen Mitglieds des GMC Mannheim zum Nachteil eines ehemaligen Mitglieds des GMC Heidelberg; zwei Schlägereien auf dem Andechser Bierfest 2011; eine Auseinandersetzung zwischen dem GMC Trier und dem Bandidos MC, Chapter Kaiserslautern am 8.12.2014 in Lebach (Streitigkeiten zwischen Angehörigen dieser beiden Clubs anlässlich einer Feier des Cavemen MC, Chapter Lebach, die „in einer Schlägerei und dem Einsatz einer Schusswaffe endeten“, wobei ein Gremium-Member einen Oberschenkeldurchschuss und ein weiteres Mitglied des GMC eine Kopfverletzung erlitten. Hingewiesen wird dort weiter auf einen 2000 geschehenen Überfall von Mitgliedern des GMC Dresden gegen den in der Region ansässigen Highway Wolves MC, wobei deren Anführer erschossen worden sei, sowie auf eine Vergeltungsaktion des Gremium MC in Königs-Wusterhausen gegen Mitglieder des Hells Angels MC, in dessen Folge der Sachsenverband mit drei Ortsgruppen verboten wurde (oben schon erwähnt). In der Auskunft des LKA Baden-Württemberg an das erkennende Gericht vom 12.01.2017 (Bl. 128-132 GA) wird zusätzlich auf eine gewaltsame Auseinandersetzung aus 2010 in Bayern verwiesen, nämlich zwischen dem GMC Straubing und dem Bandidos MC Regensburg, bei denen es zu Stichverletzungen kam. Grund soll gewesen sein, dass frühere GMC-Mitglieder in Straubing ein neues Chapter des Bandidos MC gründen wollten, was dem Gebietsanspruch des GMC zuwidergelaufen sei. Insgesamt sind in den Auskünften somit etwa 10 Fälle bundesweit genannt, die zum Teil auch schon Jahre zurückliegen.

3) Aus diesen vorliegenden Auskünften und Darstellungen ergeben sich keine Erkenntnisse über eine Verwicklung von GMC-Chaptern der Vorderpfalz oder deren Mitgliedern über die regionale Ebene hinaus. Dem Gericht sind insbesondere keine Beispiele bekannt geworden, in denen Chapter(-Mitglieder) aufgrund einer überregional eingeforderten oder als verpflichtend empfundenen unbedingten Beistandspflicht an gewaltsamen Auseinandersetzungen etwa von Chaptern anderer Bundesländer verwickelt waren. Nach Auffassung der Kammer ist es daher insbesondere nicht realistisch, anzunehmen, dass auch vom Raum Vorderpfalz weit entfernte Chapter des Gremium MC von Mitgliedern des Chapters Ludwigshafen - und insbesondere auch von dem zum Chapter Ludwigshafen gehörenden Kläger - Hilfe in solcher Form verlangen würden (s. dazu auch noch unten zu 6) . Sie folgt nicht der Auffassung des Beklagten, dass eine überregionale Sichtweise anzuwenden sei.

Die Kammer stellt vielmehr sowohl für die Frage der Strukturmerkmale als auch für die - vom OVG Rheinland-Pfalz noch als klärungsbedürftig bezeichnete - Frage, ob die vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz angeführten Vorfälle zur Auseinandersetzung des Gremium MC mit anderen Rockergruppierungen und zur Begehung von Straftaten dem Gremium MC zuzurechnen seien, ob also ein Bezug zum Verein und dessen Tätigkeit bestehe, auf einen örtlich begrenzten Bereich ab. Im näheren örtlichen Umkreis, d.h. in einem Bereich, in dem verschiedene Chapter häufiger miteinander in Kontakt stehen, u.U. gemeinsame Unternehmungen veranstalten und sich jedenfalls potentiell auch persönlich kennen, ist für die Kammer diese Wahrscheinlichkeit jedenfalls abstrakt durchaus vorhanden. Die Beweisaufnahme zur Frage von Straftaten unter Waffeneinsatz und Beteiligung von Mitgliedern oder Anwärtern des MC Gremium wurde daher auf den sog. Securitybereich 15 des Gremium MC erstreckt, zu dem die Chapter Mannheim, Ludwigshafen, Speyer, Karlsruhe, Heidelberg, Mosbach und Landau gehören. Diese Security-Bereiche beruhen auf dem Club-internen Security-Konzept, das dem Beklagten vom LKA Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 18.12.2015 vorgelegt worden war (vgl. Bl. 38 ff. zum Bereich 15 Bl. 51 der Akte der Widerspruchsakte des Kreisrechtsausschusses). Der vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz mitgeteilte Fall aus Lebach, in den Angehörige des Chapter

Kaiserslautern verwickelt waren, und ein vom LKA Baden-Württemberg referierter Fall aus Baden-Baden wurden darüber hinaus berücksichtigt.

Eine der Grundlagen für die Auskunftersuchen an die vorderpfälzischen Staatsanwaltschaften war eine in der schon frühzeitig beigezogenen Strafakte im Verfahren gegen Y. enthaltene Liste von Personen, gegen die aufgrund von Aussagen des sog. Kronzeugen Z.. Ermittlungen geführt worden waren. Verfahren gegen diese Personen sind in den Auskünften der Staatsanwaltschaften Landau und Frankenthal berücksichtigt und auch – teilweise aber ohne die Endentscheidungen – in den vom LKA Rheinland-Pfalz übermittelten Unterlagen.

4) Die Beweisaufnahme hat keine belastbaren Anhaltspunkte für die Annahme erbracht, es sei in diesem einen beträchtlichen Teil von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg umfassenden Bereich üblich oder doch zumindest gelegentlich vorgekommen, dass legale Waffen eines Chaptermitglieds des MC Gremium oder einer Person in einem Vorstadium der Mitgliedschaft in Straftaten von anderen Mitgliedern des Clubs bzw. auf Anordnung oder Bitte eines Chapter-Präsidenten oder eines anderen Mitglieds oder weil dies aufgrund eines ungeschriebenen Ehrenkodex erwartet wurde, zum Einsatz kamen. Der MC Gremium weist demzufolge jedenfalls im Securitybereich 15 ein solches „Strukturmerkmal“, aus dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf weitere Anwendungsfälle geschlossen werden könnte, nicht auf. Anders ausgedrückt: es fehlt an einer verlässlichen kausalen Verknüpfung zwischen der Mitgliedschaft im Gremium MC in diesem regionalen Umfeld und der hinreichenden Wahrscheinlichkeit einer missbräuchlichen Verwendung von legalen Waffen oder deren Überlassung an Nichtberechtigte. Konkret ist dazu anzuführen:

Für diesen Bereich ergibt sich aus den oben unter 3) aufgezählten Erkenntnisquellen keine signifikante Beteiligung von MCG-Mitgliedern an gewalttätigen Auseinandersetzungen mit rivalisierenden OMCGs. Von den oben geschilderten Vorfällen fanden die beiden insoweit einschlägigen Vorfälle in Sachsen (2000) bzw. in Bayern (2010) statt, wobei ein Schusswaffeneinsatz durch Mitglieder des GMC gegen rivalisierende Clubs nur für Dresden im Jahr 2000 erwähnt wird. Im Fall der Auseinandersetzung in Lebach - zwar außerhalb des Security-Bereichs 15, aber nicht allzu weit entfernt - war ein Gremium-MC-Mitglied

das Opfer und nicht der Täter. Nur drei der oben genannten Fälle spielten sich im regionalen Umkreis des Chapters Ludwigshafen ab, wobei in keinem dieser Fälle von Schusswaffen die Rede ist. Die körperliche Auseinandersetzung (Schlägerei) auf dem Andechser Bierfest ist außerdem in ihrem Ablauf und hinsichtlich der beteiligten Personen ungeklärt geblieben.

5) Die Beweisaufnahme hat auch keine anderen Strafverfahren – jenseits von Auseinandersetzungen rivalisierender Gruppen - zutage gefördert, in denen Straftaten unter Einsatz fremder legaler Schusswaffen begangen worden sind und ein klarer Zusammenhang mit dem MC Gremium bestand.

Dabei stand der Gesamtkomplex von Strafverfahren im Mittelpunkt, die auf die Aussage des „Kronzeugen“ Z. – damals noch sog. Prospect beim Chapter Landau - zurückgingen, nachdem in dessen PKW am 11.02.2012 illegale Waffen und Drogen gefunden worden waren. Eine große Durchsuchungsaktion überwiegend bei Mitgliedern des Chapter Landau und in den Clubräumen im August 2013 brachte zwar illegale Waffen, Munition und Drogen zutage. Die daraufhin eingeleiteten Strafverfahren führten jedoch nur teilweise zu nennenswerten Verurteilungen, vor allem weil die zuständigen Strafkammern in Frankenthal und Landau die Aussagen des Zeugen Z.I nur eingeschränkt für glaubhaft hielten, meist nur dann, wenn andere Beweismittel zur Bestätigung vorhanden waren. Ein organisatorischer Zusammenhang mit dem Chapter Landau konnte zum Teil wohl im Hinblick auf Drogengeschäfte hergestellt bzw. zumindest vermutet werden. Dies bedarf hier keiner näheren Beleuchtung. Straftaten gegen Leib und Leben mit legalen Waffen waren jedoch in keinem Fall Gegenstand dieser Verfahren. Die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die der Staatsanwaltschaft Frankenthal, die auch zahlreiche Entscheidungen abgeschlossener Verfahren enthalten, haben insoweit nichts ergeben. Am ehesten bedeutsam waren dabei die Verfahren gegen die Beschuldigten Y. und B., deren Akten das Gericht schon vor der weiteren Beweisaufnahme beigezogen hatte. Y. war nämlich damals noch Mitglied im Chapter Ludwigshafen, Herr B. im Chapter Mannheim gewesen; beide hatten illegale Waffen besessen. Anhaltspunkte dafür, dass sie im Einklang oder auf Anweisung ihrer Chapter-Führung oder in deren

Interesse gehandelt hätten, gab es jedoch nicht. Herr Y. wurde in der Folge auch aus dem Chapter ausgeschlossen.

Außerdem wurden in Strafverfahren des Amtsgerichts Baden-Baden Freiheitsstrafen verhängt, nachdem im Jahr 2011 u.a. beim Präsidenten und dem Security-Chief des Chapters Baden-Baden unerlaubt besessene Schusswaffen und Drogen gefunden worden waren. Dies berichtet das LKA Baden-Württemberg in seiner Auskunft vom 12.01.2017 an das Gericht. Dieser Fall ist von den in dieser Auskunft aufgeführten der einzige, der einen direkten Bezug zum GMC aufweist. Die anderen vom LKA Baden-Württemberg aufgelisteten Strafverfahren mit Schusswaffen hatten hingegen nur insofern mit dem GMC zu tun, als die Täter Mitglieder des Chapter Mannheim waren. Im einen Fall verübte eine solche Person einen bewaffneten Raubüberfall auf einen Bauunternehmer, bei dem er auch eine Schusswaffe einsetzte. Im andern Fall schoss ein anderes Mitglied des GMC Mannheim mit einer Pumpgun auf seine Lebensgefährtin. Für eine Zurechnung zum GMC selbst und damit potenziell auch zu jedem GMC-Mitglied innerhalb des Security-Bereichs, das erlaubt Waffen besitzt, lässt sich daraus nichts herleiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Voraussetzungen, auf die eine im Sinne von § 5 Abs. 1 WaffG negative Prognose gestützt werden könnte, jedenfalls im hier allein maßgebenden regionalen Einzugsbereich des GMC nicht vorliegen. Demnach fehlt es aber auch an der erforderlichen kausalen Verknüpfung zwischen der (Ehren-) Mitgliedschaft des Klägers im GMC, Chapter Ludwigshafen, und der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu treffenden Annahme, dass er sich dem Waffengesetz zuwider verhalten werde.

6) Im Übrigen gibt das Gericht seiner Rechtsauffassung Ausdruck, dass eine Unzuverlässigkeitsprognose nach § 5 Abs. 1 WaffG nur unter bestimmten Umständen auf eine Gruppenzugehörigkeit gestützt werden kann. Damit hier kein ungeschriebener Tatbestand einer „Sippenhaft“ geschaffen wird, darf nicht außer Betracht bleiben, dass die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit kein abstraktes äußeres Merkmal ist, sondern einer persönlichen Eigenschaft gleichkommt. § 5 Abs. 1 WaffG verlangt demgemäß auch nicht nur das Vorhandensein von

Anknüpfungstatsachen, wie sie hier in der Mitgliedschaft im bzw. der engen Zugehörigkeit zum Gremium MC einerseits und in dessen etwaigen gefährdenden Strukturmerkmalen als OMCG andererseits zu sehen sind. Erforderlich ist weiter, dass diese Tatsachen – so sie vorliegen - die Annahme rechtfertigen, dass sich gerade die konkret in Rede stehende Person deshalb dem Waffengesetz zuwider verhalten wird. Bei der geforderten personenbezogenen Prognose müssen alle Umstände, die relevant sein könnten, mit einbezogen werden. Es ist kein Grund ersichtlich, wieso dieser Grundsatz, der für rechtsförmige Abwägungsentscheidungen und Ermessensentscheidungen gilt, bei Prognoseentscheidungen nicht ebenfalls gelten sollte. Das folgt insbesondere aus dem Vergleich zu den in § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG genannten Fallgruppen der Zugehörigkeit des Waffenbesitzers zu einer verbotenen Organisation, in denen die Unzuverlässigkeit in der Regel anzunehmen ist, ohne dass es einer personenbezogenen Prognose bedarf.

Zu dieser Unterscheidung nimmt auch das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 28.01.2015 – 6 C 1.14 – Stellung. Es führt dort aus, die Anwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG sei nicht durch die organisationsbezogenen Regelvermutungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG gesperrt. Aus ihnen folge nicht, dass andere als die dort normierten Gruppenzugehörigkeiten keine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen könnten. Die Regelvermutungen in § 5 Abs. 2 WaffG spiegelten die typisierende Einschätzung des Gesetzgebers wider, das Risiko des Waffenbesitzes sei für gewöhnlich nicht hinnehmbar, sofern eine Person einen der von der Vorschrift normierten Tatbestände erfülle; dies solle losgelöst davon gelten, ob zusätzlich die in § 5 Abs. 1 WaffG aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. § 5 Abs. 2 WaffG erweitere so den absoluten Unzuverlässigkeitsbegriff des § 5 Abs. 1 WaffG und enge diesen nicht etwa ein. Der wesentliche Unterschied sei, dass § 5 Abs.1 WaffG eine Prognose verlange. Entscheidend sei, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass *zukünftig* eine der in der Vorschrift aufgeführten Verhaltensweisen verwirklicht werde. Rechtskonformes Verhalten einer Person in der Vergangenheit sei wie jeder andere Umstand, der beurteilungsrelevant sein kann, in diese Prognose miteinzubeziehen (unter Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 2008 - 6 B 4.08 - juris Rn. 5). Es sei aber möglich, dass *sonstige*

Umstände zu dem Schluss führten, die Person werde eine Verhaltensweise im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen (a.a.O. juris Rn. 9; Hervorhebung nur hier).

So verstanden relativiert sich allerdings die Formulierung des Gerichts, die Mitgliedschaft in einer örtlichen Organisationseinheit (dort der Rockergruppierung "Bandidos") rechtfertige auch dann die Annahme der Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG, wenn keine sonstigen Tatsachen für die Unzuverlässigkeit der betreffenden Person sprächen oder sogar - wie im vorliegenden Fall die bisherige Unbescholtenheit des Klägers - andere Tatsachen dagegen sprächen (a.a.O., juris, Rn. 12). Sie muss wohl so verstanden werden, dass trotz Berücksichtigung positiver Umstände im Endergebnis die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe den Ausschlag für die negative Prognose geben darf.

Bezöge man demnach auch im konkreten Fall zulässigerweise andere persönliche Umstände in die Prognoseentscheidung ein, so fiel sie nach Auffassung des Gerichts auch dann positiv aus, wenn die - oben allerdings für den GMC im regional relevanten Bereich als fehlend festgestellten - negativen Strukturmerkmale als vorhanden zu betrachten wären.

Ganz wesentlich gegen eine negative Prognose spricht, dass der 1956 geborene Kläger unstreitig strafrechtlich völlig unbescholten ist. Das ist ihm offenbar gelungen, obwohl er schon Jahrzehnte Mitglied, zeitweise Präsident und seit einigen Jahren Ehrenmitglied im Gremium MC, Chapter Ludwigshafen, ist und auch in seinem Beruf als Automatenaufsteller leicht in ein ins Kriminelle tendierendes Milieu hätte geraten können. Dass er Innungsmeister seiner Berufssparte ist, spricht aber für seinen guten Ruf und seine berufliche Kompetenz. Mit kriminellen Handlungen in Berührung gekommen ist er nur als Opfer eines Raubüberfalles, der aber keinen Bezug zum Gremium MC hatte. Waffenrechtlich ist er in den vielen Jahren, in denen er Waffen als Sportschütze besessen hat, nicht negativ in Erscheinung getreten. Wenn es ihm aber über fast 30 Jahre gelungen ist, eine weiße Weste zu behalten, dann bedürfte es besonderer, eventuell auch aktuell veränderter Umstände für die Annahme, dass sich dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit künftig ändern sollte. Auch der Beklagte hatte jedoch keinen konkreten personenbezogenen Anlass für diese

Annahme. Einziger Anlass für ihn war vielmehr das Bekanntwerden der neuen Rechtsprechung zu den OMCGs.

Im Übrigen legt gerade auch der ungewöhnliche Status eines Ehrenmitglieds des Chapters nahe, dass der Kläger – auch als früherer Präsident - hohen Respekt im Club genießt. Das spricht zusätzlich gegen die Wahrscheinlichkeit, dass man ihn seitens des Clubs auffordern würde, seine legalen Waffen für illegale Unternehmung einzusetzen bzw. herzugeben. Man würde ihn damit unmittelbar strafrechtlicher Verfolgung aussetzen, weil ihm seine registrierten Waffen ohne Weiteres zugeordnet werden könnten. Der Kläger hat sich auch selbst dagegen verwahrt, dass man ihm so etwas „Dummes“ zutraue. Das mag nicht die diplomatischste Einlassung gewesen sein, sie hat aber die Logik auf ihrer Seite. Wer sich über mehr als 25 Jahre unter vergleichbaren Umständen rechtskonform verhalten hat, hat Charakterfestigkeit bewiesen.

7) Da der Beklagte zur Begründung des zusätzlich verhängten Waffenbesitzverbots gem. § 41 Abs. 1 WaffG auf dieselben Umstände abstellt, die für die „Rücknahme“ der Waffenbesitzkarten angeführt werden, bedarf es - da diese Gründe, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, letztlich nicht stichhaltig sind – keiner weiteren Ausführungen dazu, dass auch dieses Waffenbesitzverbot rechtswidrig ist, den Kläger in seinen Rechten verletzt und somit ebenfalls aufzuheben ist. (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung ...

gez. Dr. Cambeis

gez. Reitnauer

gez. Klingenmeier

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 13.250 Euro festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Dr. Cambeis

gez. Reitnauer

gez. Klingenmeier